

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018134/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 18.10.2018 TOP: 2.7
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018134/1
	Az.:	erstellt am: 17.09.2018

Betreff

Betrauung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.10.2018: Sozial- und Kulturausschuss	18.10.2018	laut BV
2	23.10.2018: Hauptausschuss	23.10.2018	laut BV
3	01.11.2018: Stadtrat	01.11.2018	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		

Beschlussentwurf

1.

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, den Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V. für einen Zeitraum von 10 Jahren mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsprechend des als Anlage beigefügten Betrauungsaktes zu betrauen.

2.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Betrauungsakt an den Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V. zu erlassen. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister im Beirat und in der Mitgliederversammlung des Vereins darauf hinzuwirken, dass die Regelungen des Betrauungsaktes eingehalten, insbesondere die gemeinwirtschaftlichen Aufgaben erfüllt werden.

3.

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister, redaktionelle Änderungen der Betrauung,

insbesondere Anpassungen und Veränderungen, die keine Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung darstellen, sowie Anpassungen an zwingende Vorgaben des europäischen oder nationalen Rechts vorzunehmen.

4.

Über Änderungen des Betrauungsaktes ist der Stadtrat in der nachfolgenden Sitzung zu informieren.

Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 4 und 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung
- Art. 106 Abs. 2, Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der konsolidierten Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2008 (ABl. Nr. C 115, S. 47), Celex-Nr. 1 1957 E, zuletzt geändert durch Art. 2 Änd.Beschl. 2012/419/EU vom 11.07.2012 (ABl. Nr. L 204, S. 131)
- Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. 7 vom 11.01.2012, S. 3), Celex-Nr. 3 2012 D 0021 – Dawi-Freistellungsbeschluss
- Mitteilung der Kommission vom 11.01.2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11.01.2012)
- Mitteilung der Kommission vom 11.01.2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11.01.2012)
- Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28.11.2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 312 vom 28.11.2005, S. 47)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Stadt Köthen (Anhalt) ist neben weiteren Landkreisen, Kommunen und Einzelpersonen Mitglied im Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V.. Der Verein finanziert seine Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen Dritter.

Der Nutzen für die Stadt Köthen (Anhalt) liegt darin, dass der Tourismus und die Naherholung in der Region gefördert werden. Ziel ist es, die Tourismuszahlen und damit die Tourismuswirtschaft sowie die Region nachhaltig zu stärken.

Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an Vereine als Beihilfe zu qualifizieren, ist bislang nicht abschließend geklärt. Der Verein kam deshalb zu der Überzeugung, dass eine auf dem Gebiet des Beihilferechts etablierte Rechtsanwaltskanzlei die Beihilferechtskonformität überprüfen soll. Diese kam zu dem Ergebnis, dass bei Vorliegen einer Beihilfe für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) eine Anmeldung der Beihilfe bei der EU-Kommission erforderlich wäre, unter der Voraussetzung, dass ein Betrauungsakt auf der Grundlage des „Freistellungsbeschlusses“ der Kommission vorliegt und die entsprechende Ausgleichsleistung nach dem Betrauungsakt erbracht werden würde.

Daraufhin beschloss der Beirat am 06.09.2016 den Weg der Betrauung einzuschlagen und den Betrauungsakt durch einen externen Sachverständigen erstellen zu lassen.

Die Kommission hat in Artikel 1 des „DAWI-Freistellungsbeschlusses“ klargestellt, dass staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, als mit dem gemeinsamen Binnenmarkt vereinbar angesehen werden und demzufolge nicht angemeldet werden müssen.

Die beigefügte Betrauung dient der Umsetzung dieser Vorgaben. Die Betrauung ist an keine Form gebunden. Die Aufgaben werden durch Erlass des Verwaltungsaktes (Betrauungsakt) übertragen. Im Verwaltungsakt sind folgende Sachverhalte geregelt:

- Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtung,
- der beauftragte Verein und der geografische Geltungsbereich,
- Art und Dauer der dem Verein ggf. gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte,
- die Parameter für die Berechnung und Überwachung etwaiger Änderungen der Ausgleichszahlung.
- die Vorkehrungen, die getroffen werden, damit keine Überkompensierung entsteht bzw. etwaige überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden.

Risiken einer unterlassenen Betrauung

Beihilfen sind grundsätzlich unzulässig. Allerdings kann eine Beihilfe beihilferechtskonform sein, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Vor diesem Hintergrund sind Beihilfen bei der Europäischen Kommission anzumelden. Eine Anmeldung kann unter Umständen entbehrlich sein, sofern ein Betrauungsakt die Beihilfe formal absichert. Die Betrauung ist dabei die schnellere und kostengünstigere Variante.

Rechtswidrige Beihilfen können rückwirkend nicht geheilt werden. Sofern im Falle einer Prüfung die Kommission zu dem Ergebnis käme, dass eine Beihilfe nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar wäre, müsste der Verein die empfangene Beihilfe zzgl. Zinsen zurückzahlen. Die Kommission hat 10 Jahre lang die Befugnis, gegen rechtswidrige Beihilfen vorzugehen.

Finanzielle Auswirkungen

Rechts- bzw. Zahlungsansprüche ergeben sich aus dem Betrauungsakt nicht.

Zahlungsansprüche resultieren grundsätzlich aus der eingegangenen Mitgliedschaft der Stadt Köthen (Anhalt) an dem Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V. Diese Mittel sind im Haushaltsjahr 2018 wie folgt veranschlagt:

Produkt	11.1.101.00	Verwaltung steuern, Kontakte vereinbaren, Öffentlichkeitsarbeit sichern
Sachkonto	542900	
Untersachkonto	0200.66100	Beiträge allgemeiner Art

2018	2019	2020	2021
6.711,25 €	6.711,25 €	6.711,25 €	6.711,25 €



Betrauung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V..pdf